

**Bedingungen Schutzbrief24 Gruppenvertrag
„Kid - Secure“
Fassung März 2007**

Bitte lesen Sie diese Versicherungsinformation aufmerksam durch. Wenn Sie mit dem Inhalt des Handschutz24 Kid-Secure Paket nicht einverstanden sind, können Sie der Teilnahme am Gruppenvertrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Information widersprechen.

Schriftliche Form:

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Versicherten bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die: **Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Abt.: Kid-Secure, Postfach 4133, 59037 Hamm** zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Schutzbrief24 Hotline (Mo. – Fr. von 8.30h - 18.00h) 01805 – 99 93 80, Fax-Nummer 01805-99 94 14 (14 Cent /min aus dem deutschen Festnetz.
Service Hotline weltweit: +49 – 2381 – 30 78 00 Fax weltweit: +49 – 2381 – 7 00 53

Versicherungsnehmer:

Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4133, 59037 Hamm (kurz SB24)

Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der das Handschutz24 **Kid-Secure Paket** erworben hat.

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (kurz AXA)

Schutzbrief24 stellt Kunden, die das Handschutz24 Kid-Secure Versicherungspaket erworben haben, über die AXA Versicherung AG folgende Leistungen zur Verfügung:

§ 1 Versichertes Gerät

1. Der *Kid-Secure* Schutzbrief erstreckt sich auf das im Versicherungsbestätigungsschreiben genannte Gerät.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Handys (Sachschäden) durch:

- a) Bedienungsfehler; unsachgemäße Behandlung;
 - b) Stoß-, Fall und Sturzschäden sowie Schäden durch Flüssigkeit, Unfallschäden, höhere Gewalt
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
2. nach Ablauf der 24-monatigen gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
- a) Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler
 - b) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler;
 - c) bei Verlust des Gerätes durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung .
 4. 4. Versicherungsschutz besteht
- a) bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehör dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird;
 - b) bei Verlust des Gerätes durch Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde.
 - c) bei Verlust des Handys durch Raub und Plünderung, nur wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte;
 - b) Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen;
 - c) Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - d) elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
2. Schäden:
 - a) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung
 - b) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur, Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende, Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - c) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - d) für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1d;
 - e) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes;
 - g) Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren.
3. Unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
4. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. SB24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich SB24 zu. Ein eigener Anspruch des Versicherten gegen AXA auf Zahlung oder Leistung der Entschädigung besteht nicht.
2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches –
 - a) auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.
 - b) auf die kostenlose Abholung und den Rückversand des Gerätes an den Versicherten.
 - c) auf die Sicherung des internen Speichers des Gerätes, soweit eine Sicherung technisch möglich ist und die Beschädigung nicht durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler entstanden ist, vgl. § 3, 2d.
 - d) Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (ggf. auch eines Gebrauchtgerätes) durch SB24.
3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert.
4. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Kosten der Ersatzgerätgestellung den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte ein neues Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz nach Wahl des Versicherers.
5. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die in der Versicherungsbestätigung dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich ab dem zweiten Versicherungsjahr um 20% pro angefangenem Versicherungsjahr nach folgendem Verfahren: 1. Jahr: 100%; 2. Jahr: 80%; 3. Jahr: 60%.
6. Die versicherte Deckungssumme beträgt je Schadenfall:
 - a) 125 € (bemessen am Einkaufspreis) im Kid-Secure Paket
5. Überschreitet der Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts den Zeitwert, leistet der Versicherer bis zur Höhe des Zeitwertes. § 56 VVG findet keine Anwendung.
7. Bei Ersatzgerätgestellung oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
8. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

§ 5 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherten beanspruchen kann.

§ 6 Örtliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung gilt weltweit.
2. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort des Versicherten in Deutschland.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zum, in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, wenn SB24 die erste Prämie erfolgreich vom Konto des Versicherten abbuchen kann (Lastschriftverfahren §8).
2. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 24 Monate und verlängert sich nicht stillschweigend.
3. Im Totalschadenfall und bei Erreichen der Gesamtschadensumme erlischt die Versicherung. Die Prämie ist für die gesamte Versicherungsperiode fällig.

§ 8 Prämie

Die Zahlung der Prämie ist nur im Wege des Lastschriftinzugverfahren möglich.

§ 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Erst- oder der Folgeprämie

1. Der erste Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erstbeitrag nach Erhalt der Versicherungsinformation und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist und Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte der fällige Erstbeitrag ohne Verschulden des Versicherten von SB24 nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherte nach schriftlicher Aufforderung durch SB24 die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlaßt und der Erstbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahl der Versicherte die erste Prämie nicht rechtzeitig sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
5. Zahl der Versicherte die erste Prämie nicht rechtzeitig, kann SB24 vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn SB24 die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

1. Die Folgeprämien sind am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraumes fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Prämie zu dem in der Versicherungsinformation oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherte einem berechtigten Einzugs nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 10 Ziffer 3 entsprechend.
3. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherte ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. SB24 kann den Versicherten schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. SB24 ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen, vgl. hierzu die Verbraucherinformationen.
4. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
5. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann SB24 den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherten mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 darauf hingewiesen hat. Hat SB24 gekündigt und zahlt der Versicherte nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 11 Gerätetausch/Veräußerung des Gerätes an einen Dritten

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief24 gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei SB24). Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs an SB24. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht. Falls der Schutzbrief bereits in Anspruch genommen wurde, behält SB24 sich vor, eine Aufwandsentschädigung geltend zu machen.
2. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherten veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet:
 - a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der SB24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm anzuzeigen; nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggfs. auch gerichtlich, geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
 - b) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführende und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege im Original einzureichen;
 - c) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
 - a) Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherte insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat.
 - b) Hatte eine vorsätzliche Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung oder deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 13 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer oder dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 14 Besondere Verwirklichungsgründe

- Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die SB24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm zu richten.
2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift SB24 nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.